



STATUTEN SHOZINDO SWISS

IDENTITÄT DES VEREINS

Art. 1 Unter der Bezeichnung «SHOZINDO SWISS» ist gemäss Art. 60 und folgenden des Schweizer Zivilgesetzbuchs ein Verein gegründet worden. SHOZINDO SWISS bildet die nationale Vereinigung aller Dojos die SHOZINDO® (registered trade mark) als Kampfkunst praktizieren.

SHOZINDO® (registered trade mark) ist eine fortschreitende, traditionelle Kampfkunst, die sich auf die Prinzipien „Gesund durch Kampfkunst“ und „Gewaltfreiheit“ stützt. Es unterteilt sich in mehrere Disziplinen, die ein eigenständiges Kampfkunstsystem bilden und das Resultat der Forschungen des Gründers Jacques LESNE SENSEI sind:

1. SHOZIN-TENSHI (EUPRAXIE®): Westliches Yoga (Entspannung durch Bewegung) basierend auf der Schulung der Atmung, der Körperhaltung, des Gleichgewichts, durch die aus der Bewegung entwickelte Wahrnehmung.
2. SHOZIN-TAISO (ENERGYM®): Dynamisch ausgeführte Dehnungs- und Kräftigungsübungen zur Schulung des Energieflusses.
3. SHOZIN-WAZA: Synthese verschiedener Kampfkünste basierend auf Studien verschiedener asiatischer Kampfkunstpraktiken.

Diese gesamten Kenntnisse bilden das von Jacques LESNE SENSEI begründete Kampfkunstsystem SHOZINDO® «Weg, der zum Bewusstsein führt». Die World Shozindo Union ist die technische, ethische und internationale Direktion aller Verbände, Vereine und Klubs, die SHOZINDO® lehren und praktizieren.

Art. 2 Der Sitz des Vereins SHOZINDO SWISS ist Lausanne.

ZWECK DES VEREINS

Art. 3 **Der Verein bezweckt:**

- a) Förderung, Koordination und Verbreitung des SHOZINDO® auf nationaler Ebene
- b) Einführen, Anwenden und Abgleichen von Ethik und Technik in den Dojos
- c) Fördert die Verbreitung und schützt die Echtheit des SHOZINDO® (registered trade mark) im Sinne des Gründers und verhindert Missbräuche mit allen zur Verfügung stehenden legalen Mitteln.

Art. 4 Der Verein schliesst kommerzielle, politische und konfessionelle Ziele aus.



MITGLIEDER DES VEREINS

Art. 5 Aktivmitglieder:

Alle Shozindokas der Schweiz, die aktiv Shozindo® ausüben und die den internationalen Shozindo-Pass besitzen (dieser wird durch das Dojo von der World Shozindo Union angefordert und jährlich mit einer beitragspflichtigen Jahresmarke aktualisiert) sind Aktivmitglieder. Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder werden.

Art. 6 Passivmitglieder:

Ehemalige Mitglieder können Passivmitglied werden. Der Passivmitgliederbetrag entspricht dem SHOZINDO SWISS Beitrag und der Jahresmarke der World Shozindo Union. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, dürfen jedoch an den Trainingsveranstaltungen von SHOZINDO SWISS teilnehmen.

Art. 7 Gönner:

Alle Personen können Gönner werden. Gönner können keine verpflichtende Wirkung ihrer Gönnerbeiträge sowie keine Werbeaufschriften verlangen. Die Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Gönnerbeiträge sind freiwillig.

Art. 8 Ehrenmitglieder:

Alle Vereinsmitglieder die zum guten Wirken des Vereins beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ein Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft wird beim Vorstand zur nächstfolgenden Generalversammlung beantragt. Die Generalversammlung wählt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Aktivmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft sind gleichzeitig möglich. Der Mitgliederbeitrag SHOZINDO SWISS entfällt mit der Wahl zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Der Beitrag an die World Shozindo Union bleibt bestehen.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft kann aufgelöst werden per Ende eines Kalenderjahres infolge Rücktritt zum 30. November oder Ausbleiben der finanziellen Verpflichtungen, sie erlischt bei Tod oder Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nach vorgängigem, begründetem Antrag beim Vorstand durch die Generalversammlung möglich.

Ein Mitglied kann bei groben Verstössen gegen die gültige Shozindo® Ethik sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anwendung von Shozindo Techniken gegenüber Trainingspartnern oder Drittpersonen vom Trainingsbetrieb auf nationaler Ebene ausgeschlossen werden.

SHOZINDO SWISS

*1999



Gesund durch Kampfkunst

www.shozindo.ch

ORGANE DES VEREINS

Art.10 Die Organe von SHOZINDO SWISS sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Revisoren.

Art.11 Die Generalversammlung:

Sie ist die höchste Instanz des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt. Sie wird mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Die Traktandenliste wird vom Vorstand festgelegt und vor der Frist für Anträge in elektronischer oder Papierform vorgelegt. Anträge sind 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (Mail und Faxen gelten als schriftlich) dem Vorstand einzureichen.

Mit Volljährigkeit hat jedes Aktivmitglied ein Stimm- und Wahlrecht. Alle Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehrheitssystem (Majorz) gefasst und treten mit Ende der laufenden Versammlung in Kraft. Diese Bestimmung für Beschlüsse gilt auch für Ausschlüsse mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Eine 2/3 Mehrheit ist im Fall von Statuten Änderungen und zur Auflösung des Vereins erforderlich (siehe Art.20).

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten.
- b) Wahl der Ehrenmitglieder.
- c) Ernennung der Revisoren (Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder).
- d) Annahme der Jahresrechnung und des Budgets.
- e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge.
- f) Änderung der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins.

Art.12 Der Vorstand:

Er ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

SHOZINDO SWISS

*1999



Gesund durch Kampfkunst

www.shozindo.ch

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die die Aktivitäten der Kommissionen und des Vorstandes führen und koordinieren.
- Einem oder mehreren Aktuaren, die für den gesamten Schriftverkehr (inkl. deren Übersetzungen) und die Archivierung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Verein und der World Shozindo Union verantwortlich sind.
- Einem Kassier, der alle Finanzbewegungen des Vereins ausführt und überprüft.
- Einem oder mehreren fakultativen Beisitzern (Die Wahl von Dojo - Vertretern zu Beisitzern ist empfehlenswert).

Ein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig den Posten des Aktuars und des Kassiers bekleiden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Vertretung des Vereins
- b) Einsetzen von Kommissionen und Ernennung deren Mitglieder

Der Vorstand kann die folgenden Kommissionen einsetzen:

- Eine technische Kommission
- Eine Ethikkommission
- Eine Werbekommission
- Eine Kommission für Vorführungen und Auftritte
- Eine Kommission für Mediation (Schlichtungskommission)

Art.13 Die Revisoren:

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen den Bericht zur Annahme oder Ablehnung der Generalversammlung vor. Der Verein verfügt über mindestens einen Revisor.

- Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und 1 Suppleanten, die für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Der Suppleant ersetzt einen fehlenden Revisor.
- Der Kassier bietet die Revisoren zur Rechnungsprüfung auf

Art.14 Alle Funktionen innerhalb des Vereins sind freiwillig. Die Kosten der Vorstandsmitglieder, der Revisoren oder der Kommissionsmitglieder können gegen Vorlage der Quittungen und nach Genehmigung durch den Vorstand der Vereinskasse belastet werden.



MITTEL DES VEREINS

Art.15 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder und freiwilligen Gönnerbeiträgen (Die Beiträge für Kinder und Jugendliche betragen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages, sofern sie nicht ein Erwachsenentraining besuchen). Die Mitgliederbeiträge dürfen verlangt werden.
- Aus Einnahmen von Zusammenkünften, Vorführungen und Auftritten auf nationaler Ebene
- Schenkungen und Vermächtnissen

VERTRETUNG UND VERANTWORTUNG DES VEREINS

Art.16 Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der/die Aktuar(e) und Beisitzer zeichnen für den Verein mit rechtskräftiger Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist obligatorisch.

Art.17 Der Verein wird in allen Rechten und Pflichten sowie Aktivitäten des Zivillebens vom Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten. Sofern dies nicht möglich ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Vollmacht zur Vereinsvertretung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten erteilt.

Art.18 Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Die private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.19 Der Verein «SHOZINDO SWISS» haftet für keine Sach- oder Personenschäden, welche von seinen Mitgliedern während, vor oder nach dem Training, an Auftritten, Vorführungen oder Seminaren verursacht oder erlitten werden, auch wenn letztere vom Verein organisiert wurden. Die Unfallversicherung und die Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.20 Jede Änderung der vorliegenden Statuten sowie die Auflösung des Vereins muss durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die an der Generalversammlung anwesend sind, angenommen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Ihre Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

Art.21 Bei Auflösung weist die Generalversammlung das Netto-Aktivvermögen einer oder mehreren Wohltätigkeitseinrichtungen zu.

SHOZINDO SWISS

*1999



Gesund durch Kampfkunst

www.shozindo.ch

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art.22 Der Verein SHOZINDO SWISS ist der World Shozindo Union angeschlossen. Der Verein SHOZINDO SWISS entrichtet zusätzlich zur Jahresmarke aller Vereinsmitglieder einen jährlichen, festen Beitrag pro Person an die World Shozindo Union aus den Beiträgen aller Vereinsmitglieder.

Art.23 Jedes unbefugte Benützen der EUPRAXIE® (SHOZIN-TENSHI), ENERGYM® (SHOZIN-TAISO) und SHOZINDO®, sowie der Logos und Markenzeichen hat Konsequenzen zur Folge.

Art.24 Der Verein SHOZINDO SWISS ist Eigentümer der URL: www.shozindo.ch und allen damit verbundenen Komponenten (URL, eMails, Programme und Inhalte) auf die nach der Bezeichnung „shozindo“ direkt „ch“ folgt. Der Vorstand ist für Unterhalt und Pflege verantwortlich.

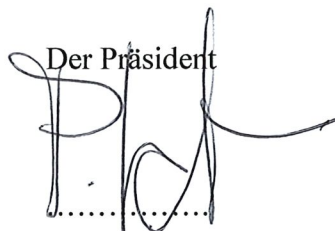
Art.25 Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich festgelegt ist, gelten stellvertretend die Bestimmungen für Vereine des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art.26 Der französische Text der Statuten ist das führende Dokument in Rechtsfällen.

Art.27 Chronik der Statuten:

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand 2010 / 2011 in einer französischen und deutschen Fassung neu bearbeitet und 2011 der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt. Sie gelten nach der Inkraftsetzung durch die Annahme der Generalversammlung am 30. April 2011 in Wallenwil.

Sie ersetzen die Statuten der Gründerversammlung SHOZINDO SWISS vom 27. November 1999 in Chavannes près Renens. Diese ersetzen die Statuten der Association Romande de Shozindo vom 23. Januar 1997.

Der Präsident


Der Vizepräsident



Der/die Aktuar/in

